



Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I 2018 S. 59) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung vom 21.06.2018 folgende Satzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Lorsch. Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Lorsch.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die eine der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 1. bei ihrem Ableben EinwohnerInnen der Stadt Lorsch waren,
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden,
 4. frühere EinwohnerInnen von Lorsch waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben,
 5. deren Kinder einen Wohnsitz in Lorsch haben.
- (3) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann einen (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden

§ 7

Nutzungsumfang

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung

- der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie alkoholische Getränke mitzubringen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8

Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler usw.) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zulässig sind und
 - b) diese Friedhofs- und Bestattungsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Zulassungskarte. Diese Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (8) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Arbeiten ist außerhalb der Dienstzeiten nur nach Abstimmung mit dem Friedhofpersonal gestattet. Hierfür anfallende Kosten sind zu erstatten. An Sonn- und Feiertagen ist die gewerbsmäßige Ausübung von Arbeiten auf dem Friedhof verboten.
 - (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (10) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte, Urnenwand oder in Urnen-Erdkammern beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Leichenhalle, Säрге und Urnen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauisches oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden

Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – beigaben. Särge müssen derart beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Der maximale zulässige Durchmesser einer Urne beträgt 0,25 m. Übergrößen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12

Ausheben der Gräber und Ruhefristen

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ohne Grabhügel mindestens 1 m, bis zur Urnenoberkante mind. 0,50 m beträgt.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 Jahre. Bei den Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr beträgt sie 15 Jahre.
Bei Urnengrabstätte, Urnennischen in der Urnenwand und bei Urnen-Erdkammern beträgt sie 20 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber.
- (4) Alle Umbettungen werden von Beschäftigten der Stadt oder von durch die Stadt Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antrag-

- steller für die Schäden zu haften, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
 - (8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen bzw. Aschen sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umbetten. Die Grabdenkmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Grabarten und Nutzungsrechte

- (1) Auf dem Friedhof in Lorsch werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (1stellig)
 - b) Wahlgrabstätten (1 – 4stellig)
 - c) Wahltiefgrabstätten (2stellig für zwei Bestattungen übereinander)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (1 – 4stellig)
 - e) Urnenwandgrabstätten (1 – 2stellig)
 - f) Urnen-Erdkammern (1 – 2stellig)
 - g) Rasengräber
als Rasen-Einzelgrabstätte, Rasen-Tiefgrabstätte (Rasenwahlgrabstätte) für zwei Bestattungen übereinander und Urnen-Rasenwahlgrabstätten.
 - h) Sammelgrabstätten für totgeborene Kinder und Föten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An belegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine Erstattung der Grab-Nutzungsgebühr.

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Lorsch.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderliche vorläufige Zwischenregelung treffen.

§ 16

Belegung der Grabstellen

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(A) Reihengrabstätten

§ 17

Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht zulässig.

§ 18

Maße der Reihengrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zum vollendeten 5 Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr:
Länge 1,00 m
Breite 0,80 m
 - b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Länge 2,00 m
Breite 1,00 m

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 19

Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfelder oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Zusätzlich wird auch in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

(B) Wahlgrabstätten

§ 20

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem künftigen Nutzungsrechtsinhaber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Sterbefalls möglich. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (4) Zusätzlich zur Erdbestattung ist einem Wahlgrab pro Grabstelle gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung die Besetzung einer Asche grundsätzlich zulässig.
- (5) Die Anlage als Tiefgrab setzt geeignete Boden- und Raumverhältnisse voraus. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzung beschränken.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsrechtsinhaber vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Schon vor der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsrechtsinhabers mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (nach LpartG), und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind.
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern

- f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben sowie den Lebensgefährten der beigesetzten Person .
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs.8 Satz 2 übertragen, es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.
- 10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gebührenordnung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Er entscheidet über die Belegung der Grabstellen und über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die unter Abschnitt (8) unter a) – g) aufgeführten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Maße der Wahlgrabstätten

- (1) Jede Grabstätte eines Wahlgrabes (bei Bestattungen nebeneinander) hat folgende Maße:
- | | |
|--------|--------------------------|
| Länge | 2,00 m |
| Breite | 2,00 m für 2 Grabstellen |
- Die Wahltiefgrabstätten (Bestattungen übereinander) haben folgende Maße:
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 2,00 m |
| Breite | 1,00 m |

Bei Wahlgräbern kann die Anlegung der Gräber auf eine Sohlentiefe von 2,50 m zwecks späteren Aufnahme einer weiteren Leiche auf Antrag gegen Entrichten einer besonderen Gebühr gestattet werden (Tieferlegung).

Ist bereits ein Wahlgrab in der Tiefe von 2,50 m angelegt, so darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf von 5 Jahren die Beerdigung einer zweiten Leiche erfolgen und zwar in einer Tiefe von 1,80 m.

- (2) Wahlgräber dürfen weder als Gräfte ausgemauert noch überbaut werden.

(C) Aschenbeisetzungen

§ 22

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a. Urnenwahlgrabstätten.
 - a.a. Urnen-Erdkammern
 - b. Urnenrasengrabstätten
 - c. Urnennischen (Urnenwand).

d. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätte, sofern es sich um die Asche des/der EhepartnerIn, deren Kinder oder LebenspartnerIn bzw. eingetragene LebenspartnerIn handelt.

- (2) Die Aschenurnen können ober- oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Art und Ausgestaltung der oberirdischen Urnengrabstellen unterliegen im Einzelfall besonderen Auflagen. Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. Bei Urnen-Erdkammern wird die Beisetzung der ersten Urne in einer Tiefe von 0,80 m vorgenommen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Urnennischen und Urnen-Erdkammern sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) In einer Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Maximal können hierin 4 Urnen bestattet werden.
- (6) Urnennischen (Urneward) und Urnen-Erdkammern sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach von oben nach unten belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen abgegeben werden.
- (7) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

§ 23

Ablauf der Ruhefristen und des Nutzungsrechts

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24

Größen der Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
- (2) Die Urnennischen haben folgende Maße
Tiefe: 45 cm, Breite: 33,5 cm. Höhe: 43,5 cm.

Die Urnennische ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Anschrift der Verstorbenen dient. Diese Platten dürfen nicht ausgetauscht und daran keine Halterungen für Kerzen, Blumen usw. angebracht werden.

- (3) Die Urnen-Erdkammern haben folgende Maße
Tiefe: 80 cm, Durchmesser 32 cm

Die Urnen-Erdkammer ist mit einer flachen Urnengrabtafel dauerhaft zu verschließen. Die Urnengrabtafel wird von der Stadt Lorsch vorgegeben. Die Urnengrabtafel darf nicht ausgetauscht werden. Auch dürfen keine Halterungen für Kerzen, Blumen usw. anbracht werden. Das Aufstellen von Kerzen, Blumengebinden oder Gestecken ist nicht gestattet.

(D) Rasengrabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Rasengrabstätten werden auf einer durchgängigen Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird.
- (2) Für alle Rasengräber gilt: Grundsätzlich besteht bei Rasengrabstätten die Möglichkeit, dass ein Grabdenkmal errichtet werden kann. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann jedoch auf ein Grabdenkmal verzichtet werden.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung der Grabdenkmäler enthalten die §§ 31 bis 32 genaue Vorgaben.

§ 26

Rasen-Einzelgrabstätten

- (1) Rasen-Einzelgrabstellen sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Ein Rasen-Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 27

Größe der Rasen-Einzelgrabstätten

Es werden Rasen-Einzelgrabstätten für Verstorbene mit folgenden Maßen angelegt:

Länge 2,00 m

Breite 1,20 m

Es gelten die gleichen Vorgaben wie für Reihengrabstätten, §§ 17 bis 19.

§ 28

Rasen-Tiefgrabstätten für zwei Bestattungen übereinander

- (1) Rasen-Tiefgrabstätten sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden. Es gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Wahlgrabstätten (§ 20).
- (2) Die Größe wird analog § 27 vorgegeben. Es sind zwei Bestattungen übereinander möglich in den Tiefen 2,50 m und 1,80 m.

§ 29

Größe der Urnenrasenwahlgrabstätten

Für Urnenbestattungen in Rasenwahlgrabstätten und Urnen-Erdkammer gelten die gleichen Vorschriften, wie bei sonstigen Aschenbeisetzungen (§§ 22-24).

(E) Weitere Grabarten

§ 30

Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Friedhof in Lorsch hält die Stadt eine zentrale Grabstätte für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist in einer erhaltenswerten Grabstätte angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein.
- (2) Die Pflege und Unterhaltung der Anlage erfolgt durch die Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Abteilungen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf den Erdbegräbnisstätten dürfen zum Gedenken an die dort ruhenden Grabmale und sonstige Grabausstattungen errichtet bzw. angebracht werden. Die Grabmale müssen der Würde des Friedhofes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 gebaut sein.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

§ 32

Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen

- (1) Die Grabdenkmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen), Glas oder Porzellan - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
Ausnahme hiervon sind Grabdenkmäler auf Rasengräbern. Bei den Rasengräbern ist der Einbau einer erdbündig verlegten Bodenplatte in der Größe von max. 0,80 x 0,80 m zulässig. Diese Bodenplatte ist mit einer gradlinig und rechtwinklig verlaufenden Kante zu versehen. Auf der Bodenplatte sind Aufbauten nur in einem Abstand von 0,05 m zur Kante möglich, wobei diese als liegende Grabdenkmäler (Kissen, Buch usw.) sowie auch als stehende Grabdenkmäler (Steine, Stelen, usw.) die max. 0,70 m breit und max. 0,80 m hoch sein dürfen, zugelassen werden.
- (3) Grabmale in Form von Grabstelen dürfen eine Ansichtsfläche bis 0,7m² pro Grabstelle nicht überschreiten.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig, wobei sich die maximale Grabmalhöhe ab Sockelhöhe bemisst:

a) auf Reihengrabstätten

- 1) stehende Grabmale: Höhe: bis 1,20 m,

	Breite:	bis 0,70 m,
	Mindeststärke:	0,14 m.
2 liegende Grabmale:	Breite:	bis 1,00 m,
	Höchstlänge:	0,70 m,
	max. Höhe:	0,40 m
	Mindeststärke:	0,14 m.

b) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei Wahlgräbern nebeneinander

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m

Breite: bis 1,40 m

Mindeststärke: 0,14 m

bb) bei Raseneinzel- und Rasentiefgräbern

Bodenplatte Grundriss max. 0,80 x 0,80 m

mit einer Mindeststärke von 0,10 m.

Aufbauten

Höhe: bis 0,80 m

Breite: bis 0,70 m

2) liegende Grabmale:

aa) bei Wahlgräbern nebeneinander

Breite: bis 2,00 m

Länge: bis 0,70 m

Max. Höhe bis 0,40 m

bb) bei Raseneinzel- und Rasentiefgräbern

Bodenplatte Grundriss max. 0,80 x 0,80 m mit einer
Mindeststärke von 0,10 m

Max. Breite: bis 0,70 m

Max. Höhe bis 0,40 m

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

aa) Urnenwahlgrabstätten

1) liegende Grabmale:

Max. Höhe bis 0,40 m

2) stehende Grabmale:

Aufbauten:

Höhe: bis 1,00 m

Breite: bis 0,60 m

bb) Urnenrasenwahlgrabstätten

1) liegende Grabmale:

Bodenplatte Grundriss max. 0,80x 0,80 m mit einer
Mindeststärke von 0,10 m.

Max. Breite: bis 0,70 m

Max. Höhe: bis 0,40

2) stehende Grabmale:

Bodenplatte Grundriss max. 0,80 x 0,80 m mit einer
Mindeststärke von 0,10 m.

Aufbauten:

Höhe: bis 0,80 m

Breite: bis 0,70 m

- cc) Urnen-Erdkammern Edelstahl
- 1) vorgefertigte Urnengrabtafeln aus Granit,
Maße: 32 x 32 cm
keine eigene Gestaltungsmöglichkeit

(6) Nicht zugelassen sind:

1. Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
2. Grabmäler aus Kunststoff, Gips, sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
4. Grababdeckplatten, im Bereich der Blocks A – F.

§ 33

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der entsprechende Antrag ist in doppelter Ausführung zu stellen.
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - a. Zeichnung des Grabmals im Maßstab 1:10, Vorder- und Seitenansicht oder Perspektive oder Lichtbild mit den Maßen für Höhe, Breite und Stärke sowie der Gesamthöhe (incl. Sockel) des Grabmals,
 - b. Darstellung der Inschrift nach Inhalt und Anordnung,
 - c. Angabe des Materials und der Bearbeitungsweise,
 - d. Qualifikationsnachweis bzw. Befähigungsnachweis des mit der Errichtung des Grabmals beauftragten Gewerbeunternehmens.
- (2) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, insbesondere Steine für Inschriften usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Bis zur Errichtung eines Grabmals können die Grabstätten mit einem Holzkreuz, das den Namen des/der Verstorbenen trägt, gekennzeichnet werden.
- (5) Erdbestattungsgräber und Urnengräber (mit Ausnahme bei den Rasengrabstätten und Urnen-Erdkammern) sind einzufassen.
- (6) Einfassungen aus Stein, Metall, Holz oder Bepflanzung sind in der Größe des Außenmaßes der jeweiligen Grabart zu errichten. Bei Bepflanzungen ist durch den Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass umliegende Gräber, Wege und Anlagen nicht bewachsen oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

§ 34

Versagung der Zustimmung

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten

schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage auf seine Kosten zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme die Anlage entfernen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu leisten.

§ 35

Standicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (Versetztichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie andauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 150 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsole erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens einmal, und zwar im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Beteiligten umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist werden Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich derer Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder

deren Beauftragte entfernt. Die hierfür anfallenden Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte gem. der Gebührenordnung vorab zu leisten. Die geräumten Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt, wenn nicht der zuletzt Nutzungsberechtigte einen Monat nach Zugang der Räumungsaufforderung mitteilt, dass er über die Materialien selbst verfügen will und diese unverzüglich abholt.

- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 37

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen würdig hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Die Höhe der Grabhügel und die Art der Gestaltung der Grabfläche sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wege verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Sie sind für die Dauer der Nutzungszeit / der Ruhefristen entsprechend der Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung vom Nutzungsberechtigten instand zu halten. Rasengräber werden innerhalb von 4 Wochen nach der Beisetzung durch das Friedhofspersonal hergerichtet.
- (6) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grab-

schmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und in die auf dem Friedhof aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 2 Monaten.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 36 Abs. 2 hinzuweisen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, in den dafür vorgesehenen Räumen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 40

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern werden in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten. Über Ausnahme entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Zeiten und Termine für Bestattungen und Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 41

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. letzten Wiedererwerb geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 42

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungs-pflichten. Die Stadt haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43

Listen

- (1) Es werden folgende Listen in Dateiform geführt:
1. eine Datei über die Grabregisterverzeichnisse der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten bzw. Urnennischen und der Rasengrabstätten,
 2. eine Datei über eine Zusammenfassung der Namen der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung über die erhaltens- und schützenswerten Gräber.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 44

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung fällig.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden nach § 9,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften – ausgenommen Drucksachen, die bei Bestattungen bzw. Beisetzungen üblich sind sowie Infoschriften der Friedhofsverwaltung – verteilt,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - g) Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt,
 - h) lärmt, alkoholische Getränke trinkt, oder dort lagert,
 - i) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,
 - j) zur Unkrautbekämpfung Mittel verwendet, die eine Grundwasser-
verunreinigung oder Beschädigung der Bepflanzung anderer Gräber
verursachen können.
 3. als Gewerbetreibende entgegen § 9 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Bauteile unzulässig lagert,
 4. entgegen § 33 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen entgegen § 35 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
 6. Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen entgegen § 37 Abs. 1 nicht im verkehrssicherem Zustand hält,
 7. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 36 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 8. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 37 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 9. Grabstätten entgegen § 37 nicht ordnungsgemäß herrichtet und pflegt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.500, 00 € geahndet werden können. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch in der Fassung vom 18.12.2008 außer Kraft. §41 (Übergangsregelung) bleibt unberührt.

Lorsch, den 22.06.2018

Der Magistrat:
gez.
Schönung
Bürgermeister